

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

75. Jahrgang

25. April 2018

Nr. 16/ S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

53/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen in Salzkotten-Niedertudorf; Auslage der Antragunterlagen und Erörterungstermin	2 - 4
---------	--	-------

52/2018

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen

66.3/40635-18-600 (WEA 01) / 66.3/40636-18-600 (WEA 02)
66.3/40637-18-600 (WEA 03) / 66.3/40638-18-600 (WEA 04)
66.3/40639-18-600 (WEA 05) / 66.3/40640-18-600 (WEA 06)
66.3/40641-18-600 (WEA 07) / 66.3/40642-18-600 (WEA 08)

Errichtung und Betrieb von insgesamt acht Windenergieanlagen in Salzkotten - Niederntudorf

Die unten aufgeführten Antragstellerinnen, jeweils mit Firmensitz Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, beantragen gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) jeweils eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-53 E2 in Salzkotten, Gemarkung Niederntudorf, Flur 12.

WEA	Antragstellerin	Standort / Flurstück
WEA 01	Die Mark 1 GbR	49, 50, 51
WEA 02	Die Mark 2 GbR	16, 22, 138
WEA 03	Die Mark 3 GbR	24, 139
WEA 04	Die Mark 4 GbR	25
WEA 05	Die Mark 5 GbR	28
WEA 06	Die Mark 6 GbR	27
WEA 07	Die Mark 7 GbR	142
WEA 08	Die Mark 8 GbR	142

Die Windenergieanlagen haben jeweils die folgenden technischen Merkmale:

• Enercon E-53 E2
• Leistung 748 kW
• Nabhöhe 73,25 m
• Rotordurchmesser 52,90 m
• Gesamthöhe 99,70 m

Weitere Angaben zu den Vorhaben können den ausgelegten Anträgen und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für die Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die Antragstellerinnen haben gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein entsprechender UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung, Schall- und Schattengutachten, Turbulenzgutachten, Gutachten zum Eisfall/-wurf, Brandschutzkonzept, Typenprüfung) liegen in der Zeit vom

02.05.2018 bis einschließlich 04.06.2018

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, und der Stadtverwaltung Salzkotten, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 44/45, Marktstr. 8, 33154 Salzkotten, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und unter www.uvp.nrw.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf das Schutzgut Tiere dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und auf FFH-Gebiete dem Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Turbulenzgutachten dargestellt.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 04.07.2018**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit den Antragstellerinnen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

75. Jahrgang

25. April 2018

Nr. 16 / S. 4

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **31.07.2018 ab 9.30 Uhr** anberaumt.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Salzkotten, Marktstr. 8, 33154 Salzkotten, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerinnen und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerinnen oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.

Kasmann